



Lohn-Rundschreiben zum Jahreswechsel - Änderungen im Personalwesen und in der Lohnabrechnung ab 01.01.2022 –

Mindestlohn

Der Mindestlohn steigt **zum 01.01.2022 auf 9,82 € und ab 01.07.2022 auf 10,45 €** in der Stunde. Bei 450 € im Monat können **ab 01.01.2022 höchstens 45,50 Arbeitsstunden** und **ab 01.07.2022 43 Arbeitsstunden** im Monat anfallen.

Die Bundesregierung wird den Mindestlohn noch auf 12,00 € anheben bei evtl. Erhöhung der Minijobgrenze auf 520,00 €. Ein Zeitpunkt hierzu steht noch nicht fest.

Bei feststehendem Minijobgehalt müssen dazu die Arbeitsverträge bezüglich der Arbeitsstunden angepasst werden.

Betriebliche Altersvorsorge - Pflichtzuschuss durch Arbeitgeber

Ab dem 01.01.2022 ist der Arbeitgeber verpflichtet, auf den Umwandlungsbetrag (bei bisheriger Gehaltsumwandlung allein durch den Arbeitnehmer) einen pauschalen Zuschuss i.H. von 15% zu zahlen.

Voraussetzung ist, dass dadurch Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden.

Dieser Zuschuss **kann von oder zu einem bereits** vereinbarten Betrag gezahlt werden.

Beispiel

- a) Von einem vereinbarten Entgelt, bisher 100,00 € Entgeltumwandlung
86,96 € Entgeltumwandlung Arbeitnehmer
13,04 € 15% Zuschuss Arbeitgeber neu
Gesamtbetrag bleibt bei 100,00 €
- b) Zu einem vereinbarten Betrag, bisher 100,00 € Entgeltumwandlung
100,00 € Entgeltumwandlung Arbeitnehmer
15,00 € 15% Zuschuss Arbeitgeber neu
Insgesamt 115,00 € neuer Betrag

Über die versicherungstechnische Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses muss sich der Arbeitgeber mit seinem Versorgungsträger verständigen. Ein Anspruch auf Einzahlung in denselben Tarif bei Erhöhung der Zahlung hat der Arbeitgeber in der Regel nicht. Es bietet sich an, den Gesamtbetrag unverändert zu lassen und lediglich die Finanzierungsanteile zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber neu aufzuteilen. Die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers würde dann um den Zuschuss des Arbeitgebers reduziert. Der Arbeitnehmer muss der Reduktion seiner Entgeltumwandlung jedoch ausdrücklich zustimmen.

Die betreffenden Arbeitnehmer werden Ihnen durch uns mitgeteilt.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Die für den 01.01.2022 vorgesehene elektronische Übermittlung wurde auf den 01.07.2022 verschoben. Bis dahin müssen weiter die bisherigen AU-Bescheinigungen vorgelegt werden.

Minijobber und kurzfristig Beschäftigte

Für Minijobber und kurzfristig Beschäftigte muss ab 01.01.2022 die Steueridentnummer und die gewählte Krankenkasse angegeben werden (dies im Zusammenhang mit den elektronischen AU-Bescheinigungen). Wir werden diese Daten anfordern und bitten Sie, **dies auch bei Neueinstellungen im Personalfragebogen zu beachten, um Rückfragen zu vermeiden.**

Sachzuwendungen neuer Höchstbetrag

Die steuerfreie Sachbezugsgrenze für Gutscheine steigt **von 44,00 € auf 50,00 €**. Weiterhin gelten hier nur Wertgutscheine zum Erwerb von Waren von genau bezeichneten Lieferanten (Geschäfte, Tankstellen, Centergutscheine u.a.)

Kurzarbeitergeld

Die Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld wurden bis 31.03.2022 verlängert. Mindestens 10% der Arbeitnehmer müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein, die maximale Bezugsdauer beträgt 24 Monate. Beiträge des Arbeitgebers für die Sozialversicherung werden noch zu 50% erstattet. Zuschüsse des Arbeitgebers für das Kurzarbeitergeld sind nicht mehr steuerfrei.

Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld beträgt auch 2022 weiterhin 30 Arbeitstage je Elternteil, bei Alleinerziehenden 60 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch auf 65 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden auf 130 Arbeitstage begrenzt. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld wegen einer pandemiebedingten Betreuung des Kindes (z.B. Kita- und Schulschließungen) soll laut dem Gesetzentwurf bis zum 19.03.2022 bestehen.

Rechengrößen Sozialversicherung und Senkung Umlagesätze Minijob

Die Beiträge für die Pflegeversicherung für Kinderlose steigen um 0,1%. Der Beitrag für die Insolvenzversicherung sinkt von 0,12% auf 0,09% für Arbeitgeber. Der Umlagesatz für Minijobber U1 sinkt von 1,0% auf 0,9% und U2 von 0,39% auf 0,29% für Arbeitgeber.

Hinzuverdienst vorgezogene Altersrente

Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente beträgt auch 2022 46.060 €, ohne dass die Rente gekürzt wird.

Verlängerung Corona-Bonus

Der Corona-Bonus i.H. von bis zu 1.500,00 Euro kann noch bis 31.03.2022 gewährt werden.

Information zur Abfrage Impfung Corona bei Quarantäneanordnungen

Wenn Beschäftigte sich nicht gegen Covid-19 impfen lassen und sich in eine behördlich angeordnete Quarantäne begeben müssen, haben sie seit dem 01. November 2021 keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Arbeitsrechtlich dürfen Arbeitgeber bei den betroffenen Beschäftigten dann den Impfstatus abfragen, um Entschädigungsansprüche zu prüfen und – sofern möglich – geltend zu machen. Das Bundesarbeitsgericht stützt diesen Anspruch. (Urteil vom 27. Mai 2020, Az. 5 AZR 387/19)

Bei den Onlineanträgen zur Erstattung der Entschädigung muss der Impfstatus angegeben werden. Sollten uns diese Informationen nicht vorliegen, können wir die Anträge nicht stellen.

Arbeitgeberanteil für Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmer bei Regelaltersgrenze

Für Arbeitnehmende, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, ist ab 01.01.2022 wieder ein Arbeitgeberbeitrag in der Arbeitslosenversicherung zu zahlen, der bisher ausgesetzt war.